

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12. Mai 2009

Biberfonds

Mit freiwilligen staatlichen Ausgleichsleistungen für Biber-schäden von insgesamt bis zu 250.000 Euro im Jahr will der Freistaat die Akzeptanz des Bibers in der Gesellschaft weiter erhöhen. Die Ausgleichsregelung erfasst Schäden in Land-, Forst- und Teichwirtschaft, insbesondere Fraß- und Vernäs-sungsschäden an Feldfrüchten, Maschinenschäden in der Landwirtschaft, Schäden an Teichdämmen und in der Fisch-zucht sowie forstwirtschaftliche Schäden. Kein Ausgleich soll erfolgen z. B. bei Bagatellfällen oder wenn eine Versicherung für den Schaden aufkommt.

1. Wie viele Mittel des „Biberfonds“ wurden 2008 an welche Landkreise bzw. Regierungsbezirke ausbezahlt?
2. Was waren die fünf höchsten ausbezahlten Summen und aufgrund welcher Schäden wurden sie ausbezahlt?
3. Wie teilen sich die ausbezahlten Summen hinsichtlich der Größenordnung prozentual auf (unter 100 €, 100–1.000 €; 1.000–2.500 €; 2.500–5.000 €; über 5.000 €)?
4. Wie steht die Staatsregierung zur Forderung, den Selbst-behalt bei der Schadenserstattung zur besseren Förderung der Akzeptanz aufzugeben?
5. Wie teilen sich die ausbezahlten Gelder in die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Teichwirtschaft und sons-tige auf?
6. Wie viele Bibermanager und wie viele ehrenamtliche Bi-berberater gibt es derzeit in Bayern?
7. a) Wie viel Prozent der Gewässerrandstreifen an Gewäs-sern 1. und 2. Ordnung sind in Bayern im Eigentum der Wasserwirtschaftsverwaltung?
b) Wie viel Prozent dieser im Eigentum der Wasserwirt-schaftsverwaltung stehenden Gewässerrandstreifen werden landwirtschaftlich genutzt?
c) In wie viel Prozent der Gewässerrandstreifen im Ei- gentum der Wasserwirtschaftsverwaltung wird auf ei- ne landwirtschaftliche Nutzung zugunsten des Biber- schutzes verzichtet?
8. Wie viele Mittel wurden in den letzten vier Jahren zum Ankauf von Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung jeweils durch den Freistaat aufgewandt (aufge- teilt nach Regierungsbezirken)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 19. 06. 2009

Zu 1.:

Niederbayern:	Freyung-Grafenau	691,50 €
	Straubing-Bogen	2.035,00 €
	Rottal-Inn	2.842,12 €
	Passau	13.619,28 €
	Deggendorf	7.023,70 €
	Dingolfing-Landau	9.805,98 €
	Regen	22.925,52 €
	Landshut	3.091,42 €
	Kelheim	10.300,93 €
	Insgesamt:	72.335,45 €
Oberpfalz:	Regensburg	3.902,50 €
	Amberg-Sulzbach	2.587,10 €
	Cham	11.710,86 €
	Neumarkt	3.748,70 €
	Neustadt a. d. WN	14.425,20 €
	Schwandorf	11.864,82 €
	Tirschenreuth	2.079,71 €
	Insgesamt:	50.318,89 €
Mittelfranken:	Ansbach	17.200,00 €
	Weißenburg-Gunzenhausen	6.973,03 €
	Neustadt a. d. Aisch	352,50 €
	Roth	376,21 €
	Insgesamt:	24.901,74 €
Oberbayern:	Bad Tölz-Wolfratshausen	237,84 €
	Dachau	795,50 €
	Eichstätt	329,94 €
	Erding	7.293,20 €
	Freising	12.324,33 €
	Fürstenfeldbruck	455,00 €
	Garmisch-Partenkirchen	300,00 €
	Neuburg-Schrobenhausen	7.718,18 €
	Pfaffenhofen a. d. Ilm	1.312,76 €
	Rosenheim	6.796,80 €
	Weilheim-Schongau	4.222,80 €
	Insgesamt:	41.786,35 €
Schwaben:	Augsburg	3.314,94 €
	Aichach	1.015,98 €
	Dillingen	8.252,53 €
	Donau-Ries	933,93 €
	Günzburg	5.249,10 €
	Neu-Ulm	4.609,64 €
	Ostallgäu	300,00 €
	Unterallgäu	2.761,44 €
	Insgesamt:	26.437,56 €

Zu 2.:

Bei den fünf höchsten ausbezahlten Summen handelte es sich um drei landwirtschaftliche Maschinenschäden (8.300,- €, 6.038,- € und 4.609,- €) und um zwei forstwirtschaftliche Schäden (6.000,- € und 4.500,- €).

Zu 3.:

a) unter 100 €:	2,3 %
b) 100 bis 1.000 €:	28,3 %
c) 1.000 bis 2.500 €:	15,3 %
d) 2.500 bis 5.000 €:	33,4 %
e) über 5.000 €:	20,7 %

Zu 4.:

Nach der neuen staatlichen Ausgleichsregelung werden Biber Schäden ab einer Untergrenze von 50 € erstattet. Dabei handelt es sich nicht um einen Selbstbehalt, der bei sämtlichen Schadensbeträgen (auch über 50 €) abzuziehen wäre, sondern um eine sog. Bagatellgrenze. Entsprechend den mit den Verbänden festgelegten Eckpunkten ist es zumutbar, dass die Betroffenen einen Schaden von bis zu 50 € selbst tragen und die staatlichen Gelder für die Regulierung größerer Schäden zur Verfügung stehen. Im Sinne der Akzeptanzförderung wird die Bagatellgrenze jedoch großzügig angewandt, da ein Geschädigter mehrere – innerhalb eines Jahres anfallende – Bagatellfälle addieren kann, um die Grenze von 50 € zu überschreiten.

Zu 5.:

Landwirtschaft:	55,6 %
Forstwirtschaft:	22,4 %
Teichwirtschaft:	18,4 %
Sonstige:	3,6 %

Zu 6.:

In Bayern gibt es derzeit zwei hauptamtliche Bibermanager und ca. 200 ehrenamtliche Biberberater.

Zu 7. a):

An den Gewässern erster Ordnung mit rund 5.000 km Gesamtlänge sind bei einer durchschnittlichen Uferbreite

von 6 m auf beiden Uferseiten 59 % der Gewässerrandstreifen im Eigentum der staatlichen Wasserwirtschaft. An den Gewässern zweiter Ordnung mit ebenfalls rund 5.000 km Gesamtlänge sind es 41 %.

Zu 7. b):

Eine landwirtschaftliche Nutzung von Gewässer-/Uferstrandstreifen ist nach den in der Wasserwirtschaft gültigen Muster-Pflegeverträgen nicht zulässig. Allenfalls können von Landwirten Gewässerrandstreifen durch extensive Mäharbeiten in enger Abstimmung mit den Vorgaben der Wasserwirtschaft gepflegt werden.

Zu 7. c):

Alle Uferstrandstreifen und sonstigen Grundstücke an Gewässern im Eigentum der Wasserwirtschaft, auf denen keine Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche) stehen, können vom Biber besiedelt werden. Soweit die Uferstrandstreifen im Eigentum der Wasserwirtschaft sind, werden sie grundsätzlich nur nach ökologischen Gesichtspunkten und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gepflegt oder der Sukzession überlassen. Durch Rückbau von Uferverbauungen und extensive Pflege von Ufergrundstücken werden darüber hinaus verbesserte Lebensbedingungen für den Biber auf den staatlichen Grundstücken geschaffen. Einer landwirtschaftlichen Nutzung von Uferstrandstreifen wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Eine prozentuale Angabe ist insoweit nicht möglich.

Zu 8.:

An Gewässern erster und zweiter Ordnung wurden in den letzten vier Jahren keine Gewässerrandstreifen angekauft. Grundstücksnahe und an Gewässer angrenzende Grundstücke wurden zur unmittelbaren Umsetzung von naturnahen Ausbauvorhaben im Rahmen von Gewässerentwicklungsplänen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie erworben. Darüber hinaus wurde Grunderwerb an staatlichen Gewässern für die Aufstandsflächen von Bauwerken zum Hochwasserschutz bebauter Gebiete betrieben.